

Heine + Beisswenger Stiftung + Co. KG
Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (LZB) für Halbzeuge
(Stand: 2. Mai 2002)

I. Vertragsschluß und Preise

1. Alle - auch zukünftige - Lieferungen und sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen, sofern nicht Abweichungen ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir diesen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen.
2. Mündliche Vereinbarungen und Zusagen unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluß werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Preise gelten ohne Verpackung. Ändern sich später als 4 Wochen nach Vertragsschluß Abgaben und andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.
4. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

II. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen haben, falls nicht anders vereinbart, in bar zu erfolgen. In jedem Fall haben Zahlungen in der Weise zu erfolgen, daß wir am Fälligkeitstag über den Betrag - ohne Skontoabzug - verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
3. Bei Zahlungszielüberschreitungen oder Verzug werden jedenfalls Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
4. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen (siehe auch nachfolgend Abschnitt III.), die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten, um die Ware zurückzunehmen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Erfüllung sämtlicher - auch zukünftiger und/oder bedingter - Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum (Vorbehaltware). Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.
2. Wird Vorbehaltware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne daß wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Gesamtwert.
3. Der Käufer ist mangels ausdrücklicher schriftlicher anderer Vereinbarung zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen gemäß den Nachfolgeklauseln auf uns auch tatsächlich übergehen. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltware zu veräußern, zu verarbeiten und einzubauen, enden mit unserem Widerruf infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit Zahlungsverzug oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
4. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltware an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Würde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und haben wir hieran in Höhe unseres Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.
5. Wird Vorbehaltware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit dem Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
6. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an uns ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an uns weiter. Wir nehmen diese Abtretung an.
7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers und nach ausdrücklicher Mahnung unsererseits. In diesem Fall sind wir vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
8. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen jederzeit eine genaue Aufstellung der uns zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhandigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
9. Übersteigt der Fakturenwert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtlichen Forderungen einschließlich Nebenforderungen (insbesondere Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung berechnigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
10. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie insbesondere Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Dritte zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

IV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Stuttgart. Für Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, ist das Amtsgericht Stuttgart zuständig. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

V. Lieferung, Gefahrübergang

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung; es sei denn, unsere nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
2. Lieferung und Versand der Ware erfolgen auf Kosten des Käufers.

3. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, frühestens aber mit Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Auftrags und mit Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Käufers wie z.B. Bringung aller behördlicher Bescheinigungen, Gestaltung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Wird die Ware dem Käufer zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Abnahme oder die Versendung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
5. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
6. Bei Abrufaufträgen muß versandfertig gemeldete Ware unverzüglich abgerufen werden. Andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen kostenpflichtig zu lagern und sofort zu berechnen. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben, andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Mehrlieferung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
7. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags; entsprechendes gilt für Liefertermine. Terminzusagen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
8. Wenn der Käufer vertragliche Verpflichtungen - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten - nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine (unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers) angemessen hinauszuschieben.
9. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahren des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, eine zur Erhaltung der Ware für geeignet erachtete Maßnahme zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
10. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Ein ihm etwa zustehendes Rücktrittsrecht aus Unmöglichkeit oder Verzug kann der Käufer nur insoweit ausüben, als ihm ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist.

VI. Haftung für Sachmängel

1. Güten und Maße bestimmen sich nach der EN (Euro Norm), der DIN (Deutsche Industrie Norm) oder nach Werkstoffblättern (mangels vorgenannter nach dem Handelsbrauch) mit den jeweiligen EN-/DIN-Toleranzen. Etwaige weitere Vereinbarungen über die Beschaffenheit oder vertragsgemäße Verwendung der Ware bedürfen der Schriftform. Mündliche Auskünfte oder Zusagen von unseren Mitarbeitern sind insoweit unwirksam. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Mehr- oder Minderlieferungen im branchenüblichen Umfang, jedenfalls aber bis zu 10 % begründen keine Gewährleistungs- oder Nachlieferungsrechte. Ausschussware begründet bis zu einem Umfang von 5 % einer Gesamtlieferung keinen Mangel, sondern ist aufgrund der Natur der Produkte üblich.
2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu untersuchen. Die hierbei feststellbaren Sachmängel der Menge oder der Güte der Waren sind unbeschadet einer früheren gesetzlichen Rügepflicht unverzüglich, spätestens aber 7 Tage seit Ablieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Maßgebend ist das Eingangsdatum der schriftlichen Rüge bei uns. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen. Stellt der Besteller auf Verlangen nicht unverzüglich Proben der beanstandeten Ware zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren und nicht protokolliert wurden, ausgeschlossen.
3. Sämtliche Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

VII. Haftungsbeschränkung, Schlußbestimmungen

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, und zwar beschränkt auf bei Vertragsschluß voraussehbare vertragstypische Schäden. Das gilt auch für Mangelfolgeschäden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
3. Unsere Verpackungen sind Transportverpackungen i. S. der Verpackungsverordnung (12.06.1991); sie werden bei frachtfreiem Rücktransport kostenlos entsorgt.